

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes Ruhbühl-Speckwiesen
(5. Änderung)

Der Gemeinderat hat am 9. Februar 1981 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.1S.2256) und § 11 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl.S.352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Gl.1976 S.1) den

Bebauungsplan RUHBÜHL-SPECKWIESEN (5. ÄNDERUNG)

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den in der Anlage 1 enthaltenen Festsetzungen.

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Anlage 1 - Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung

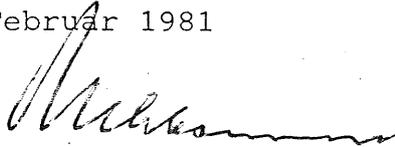
§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung rechtsverbindlich. Die Gemeinde Immenstaad legt die Bebauungsplanänderung öffentlich aus und macht Ort und Zeit der Auslegung amtlich bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäss § 13 BBauG handelt, bei der eine Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis nicht erforderlich ist.

Immenstaad am Bodensee, 9. Februar 1981




Finkbeiner
Bürgermeister